

JUGENDSCHUTZ IN DER STEIERMARK – KURZFORM FÜR ERWACHSENE

Wann ist mein Kind volljährig?

Welche Altersgrenzen gibt es laut Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)?

- Bis zum 7. Geburtstag ist man Kind,
- vom 7. Geburtstag bis zum 14. Geburtstag unmündig minderjährig,
- vom 14. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag mündig minderjährig und
- ab dem 18. Geburtstag ist man grundsätzlich volljährig.

Ab der Volljährigkeit hat man alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen und die Obsorgepflicht der Eltern erlischt.

Wann ist mein Kind strafmündig bzw. deliktsfähig?

Ab 14 Jahren ist man für begangene Straftaten selbst verantwortlich und man ist für sein rechtswidriges Handeln generell schadenersatzpflichtig.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können in Ausnahmefällen für einen Schaden haften, der durch das rechtswidrige Verhalten ihres Kindes (unter 14 Jahren) eintritt.

Mit welchen Konsequenzen müssen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei Verstößen rechnen?

Sollten sich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht an die Jugendschutzbestimmungen halten (wie z.B. den Jugendlichen Alkohol anbieten oder überlassen), kann, je nach Schwere der Übertretung, entweder im Rahmen eines Behördenverfahrens (Anzeige bei der Behörde) oder mittels einer Organstrafverfügung (der Geldbetrag wird direkt vor Ort eingehoben) gestraft werden.

Wem darf ich die Aufsicht über mein Kind übertragen?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen.

Die Aufsicht kann vorübergehend oder auf Dauer auf Personen übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wie lange darf mein Kind ausbleiben?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben innerhalb der nachstehenden Zeiten die Möglichkeit, mit ihren Kindern eine Vereinbarung zu treffen, wie lange sie ausbleiben dürfen:

- bis zum 14. Geburtstag des Kindes: 05.00 bis 23.00 Uhr
- 14. bis 16. Geburtstag des Kindes: 05.00 bis 01.00 Uhr
- ab dem 16. Geburtstag des Kindes: unbegrenzt

In Begleitung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder einer verantwortungsbewussten Aufsichtsperson (mind. 18 Jahre alt) gibt es keine zeitlichen Beschränkungen, sofern das Kindeswohl nicht beeinträchtigt ist.

Wem gegenüber muss mein Kind sein Alter nachweisen können?

Als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte informieren Sie Ihre Kinder darüber, dass diese verpflichtet sind, ihr Alter gegenüber der Polizei, Jugendschutz-Aufsichtsorganen und Personen, denen Kontrollpflichten gemäß Jugendgesetz auferlegt sind (z.B. Kassiererinnen und Kassiere, Kellnerinnen und Kellner), entsprechend nachzuweisen. Der Nachweis kann in geeigneter Weise (z.B. offizieller Jugendausweis, check-it-Karte des Landes Steiermark, Schülerinnenausweis, amtlicher Lichtbildausweis [Reisepass, Personalausweis, Führerschein usw.] oder gleichwertiger digitaler Ausweis) erbracht werden.

Hinweis: Ein Foto/Screenshot von einem gültigen Lichtbildausweis genügt nicht!

Welche Aufenthaltsverbote gibt es für mein Kind?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder das folgende Verbot einhalten:

Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in allen Betrieben, Vereinslokalen und bei Veranstaltungen verboten, wenn wegen der Art der Darbietung anzunehmen ist, dass die körperliche, geistige, seelische, sittliche, ethische, charakterliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigt ist, insbesondere in Nachtlokalen, Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, (Sport-)Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen oder in Betrieben, in denen alkoholische Getränke zu Günstigstpreisen abgegeben werden, wie „Flatrate-Partys“, „1-Euro-Partys“ usw.

Ab wann sind Alkohol, Tabak und Nikotin erlaubt?

Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von allen alkoholischen Getränken verboten.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von Getränken mit gebranntem Alkohol und spirituosenhaltigen Mischgetränken (z.B. Wodka, Schnaps, Alkopops, Aperol) sowie von Tabakwaren, verwandten Erzeugnissen und generell Nikotinprodukten verboten. Das betrifft alle Nikotinprodukte, wie z.B. Zigarette, E-Zigarette („Vape“), Wasserpfeife („Shisha“), Tabakerhitzer („Heets“), Snus, Nikotinbeutel und nikotinfreie Rauchwaren.

Sollten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte alkoholische Getränke, Tabak und ähnliche Stoffe an ihre Kinder abgeben, kann eine Geldstrafe bis zu 15.000 Euro verhängt werden.

Was sind jugendgefährdende Medien?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte dürfen ihren Kindern keine jugendgefährdenden Medien und Gegenstände anbieten, vorführen oder zugänglich machen.

Jugendgefährdung ist gegeben, wenn die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung gezeigt wird, der Verherrlichung von Gewalt dient oder in sonstiger Weise Aggressivität und Gewalt fördert, Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Weltanschauung, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Behinderung diskriminiert werden, oder pornographische Handlungen bzw. eine die Menschenwürde missachtende Sexualität dargestellt werden.

Jugendgefährdende Inhalte können sich sowohl auf analogen Datenträgern bzw. Medien als auch in digitalen Medien bzw. Online-Medien befinden.

Softairwaffen (Softguns), Paintball-Markierer und Waffenimitate, bei denen die Verwechslungsgefahr mit echten Waffen besteht, zählen zu jugendgefährdenden Gegenständen. Ihr Erwerb oder Besitz ist bis zum 18. Lebensjahr verboten.

Gibt es Altersgrenzen für die Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben darauf zu achten, dass ihren Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Benutzung von Glücksspielautomaten und die Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten verboten ist. Auch in Begleitung einer Aufsichtsperson gibt es keine diesbezügliche Ausnahme.

Ab wann darf mein Kind per Anhalter fahren (Autostoppen)?

Das Mitfahren per Anhalter oder die Buchung von Mitfahrgelegenheiten über Mitfahrbörsen im Internet ist erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erlaubt.

Ausnahmen: In Notfällen, wenn die lenkende oder eine mitfahrende Person das Kind oder den oder die Jugendliche(n) kennt oder wenn das Kind oder der oder die Jugendliche sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet.

Wann darf mein Kind von zu Hause ausziehen?

Bis zur Volljährigkeit haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten grundsätzlich das Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.

Ab wann darf mein Kind alleine in den Urlaub?

Bis zum 18. Geburtstag des Kindes entscheiden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten darüber, ob sie ihr Kind für reif genug erachten, alleine eine Reise zu unternehmen.

Unverzichtbar für das Ausland: gültiges Reisedokument, z.B. Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis. Außerdem von Vorteil sind: eine schriftliche Bestätigung bzw. Zustimmung der Eltern (mit Namen, Adresse, Telefonnummer) über das Einverständnis betreffend die Reise, am besten auch in der Landessprache des Urlaubslandes verfasst. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen des Urlaubslandes (z.B. im Hinblick auf die Aufsichtspflicht) zu beachten sind.

Wann darf sich mein Kind piercen/tätowieren lassen?

Ab 14 Jahren wird angenommen, dass die Tragweite eines Piercings von den Jugendlichen selbst beurteilt werden kann, eine Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist nicht nötig. Ausnahme: Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn die gepiercte Stelle nicht innerhalb von 24 Tagen heilt, das Piercing an einer sehr sensiblen Stelle angebracht werden soll oder der Eingriff mit hohen Risiken verbunden ist.

Tätowierungen sind grundsätzlich ab 18 Jahren erlaubt, mit dem Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ab 16 Jahren.